

Regelungen für Hotellerie & Gastronomie in Hessen ab 22.07.2021

gem. der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 22.06.2021, aktualisiert am 20.07.21

Bereich	Abstand- & Hygienekonzept	Maskenpflicht (außer am Platz)	Negativnachweis erforderlich	Kontaktdata- erfassung	Beschränkung der Personenzahl	Tanz erlaubt
Gastronomie Innen	Ja	Ja	Nein wenn die Inzidenz im Landkreis UNTER 35 liegt	Ja außer Betriebsangehörige in Kantinen	Bei Veranstaltungen: max 750* innen max 1500* außen bei als 100 Personen: Negativnachweis!	Ja, aber auf Abstand und mit Schutzkonzept
Gastronomie Außen	Ja	Nein (weder für Gäste noch grds. für MA)	Nein	Ja	Bei Veranstaltungen: max 25 ohne Abstand max 500* insgesamt	Ja, im Freien
Übernachtungen	Ja	Ja	Ja Bei touristischen ÜN nur bei Anreise	Ja	Keine.	-
Fitnessräume	Ja	Nein	Nein	Ja	keine	-
Schwimmbäder	Ja	Nein	Nein	Nein	1 Person / 5 qm Verkehrsfläche, vorherige Terminvereinbarung	-
Clubs/ Diskotheken Innen	Ja	Ja	Ja	Ja	gastronomisches Angebot, nach behördlicher Genehmigung	Nein
Clubs / Diskotheken außen	Ja	Nein	Ja	Ja	1 Person / 5 qm Verkehrsfläche; max. 250	Ja, im Freien

*Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt